

geessen / in der Statt vmbher getragen / zur Anzeigung / daß sie gleichsam durch die Hunde / so auch zur Nacht im Capitolio gehalten / verrathen / aber durch die wachende Gänse erlöset vnd erhalten worden. Vnd wann man beydes in alten vnd newlicher Zeit Historien nachsuchet / so befindet man / daß bey nahe vnzählige Stätte vnd Bestungen durch nachlässige Wachten sind versäumet worden: als bey welchen ins gemein nichts schädlicher / als die Sicherheit / hergegen aber nichts fürtraglicher / als fleißige Aufsicht vnd Wachten gespüret worden / welches dann Cicero auch zu verstehen geben wollen / da er in seiner siebenden Philippica sagt: *Idcirco in hac custodia, tāquam in specula collocati sumus, vt populum Romanum vacuum metu nostra vigilia redderemus*: Das ist: Eben darumb sind wir hieher / als auff eine Nacht oder WARTH gesetzt / daß wir nemlich die Römische Bürgerschaft durch vnser wachen vnd fleißiges Aufsehen / für aller Furcht befreien sollen. Vnd muß auch jederman bekennen / daß die Wolfahrt einer Statt oder Gemein / so wol in Friedens- als in Kriegszeiten / an solchen Wachten gelegen sey. Wiewol wann man Christlich vnd eygentlich darvon reden will / es sich auch hieneben allezeit warhafftig findet / was der Königl. Prophet sagt: *Nisi Dominus custodiuerit ciuitatem, frustra vigilat, qui custodit eam*. Wann der Herr die Statt nicht verwahret / so wachet der vmbsonst / der sie verwahret.

Man führte vor Zeiten die Schiltwachten im Krieg je zu vier vñ vier Stundē auff / dar nach sie auch / die erste / die zweyte / die dritte vñ die vierdte Nacht geneñet worden. Dannenhero schreibt Iulius Cæsar lib. 1. de bello Gallico, dz / als er von den Kundtschafftern verstandē / dz drey theil von 8 Schweizer Squadronen vber den Fluß Ararin gesetzt / vnd der

vierdte theil noch auff jener Seiten hielte / sey er in der dritten Nacht mit dreyen Legionen auß dē Läger gezogen / vñ hab also den Theil / so noch mit hindurch gesetzt / angetroffen. Es sind auch alle Soldaten / keinen außgenommen / zu solchen Wachten verpflichtet / vñ werden in gewisse Stunden außgethenlet / in welchen sie auff vnd abgeföhret / vnd mit einer Losung instituirt oder versehen werdē / dz sich kein fremder bey ihnen einschleichen kan: haben auch Macht / einen zuerschlagen / welcher ohne Losung zu ihnen kömen / oder fürvber gehen wolte: wie sie dann auch mögen erschlagen werden / wann man sie schlaffend / oder spielend / oder sonst vnfleißig findet / daß sie ren vorgesetzten Capitaynen nit nach Gebühr können antworten. Vnd spühret man hierbey / welches gute vnd getrewe / oder böse vnd vntrewe Wächter sind: Dann die gute vnd trewe befleißigen sich mit Argi Augen / vnd Wolffs Ohren / ihre anbefohlene Stellen / es sey in einer Pasteyen / oder auff einer Pferten / oder sonst auff einem Wall oder Mawren zuverwahren: Die böse aber vnd vntrewe ergeben sich dem Schlaff / dem Spielen / dem Sauffen / oder anderer Bypigkeit vnd Leichtfertigkeit / darunter der Feind Platz vñ Raum hat / herbey zurucken / vnd sein Fürnehmen zu vollbringen / nemlich eine Statt vñ Bestung zuverfallen / zu plündern / vnd alles nach Kriegs / oder vielmehr Feinds brauch / zuverhergen. In Friedens Zeiten entstehet auch allerhand Vngemach hier auß / nemlich Mord / Diebstahl / Hurerey / Brandt / vnd was dergleichen mehr vorlaufft / wann die Wächter schlaffertig / truncken / oder sonst vnfleißig vnd vntrew / nd. Derhalben sie auch billich mit höchster Straff zubelegen / wie sie dann im Krieg von ernstlichen Capitaynen oder Obersten / ohne weiter Malefiz / plötslich vnd schändlich werden hingerichtet.